

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach sind im Sinne der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona - Die Stadt und die Behinderten – Juli 1995“, sowie der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von behinderten Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus fördert die Stadt Bergisch Gladbach die Entwicklung zu einer barrierefreien Stadt.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen und setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.
2. Der Beirat arbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Bergisch Gladbach aus. Er berät und unterstützt insbesondere Rat und Verwaltung, damit die besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien berücksichtigt werden. In welchen relevanten Ratsausschüssen der Beirat vertreten ist, wird im Benehmen mit dem Beirat durch den Rat entschieden.
3. Der Beirat informiert die verantwortlichen Stellen über behindertenspezifische Probleme und verfolgt unter diesem Aspekt die kommunalpolitische Entwicklung in Bergisch Gladbach.

4. Dem Beirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die auf Vorschlag der jeweiligen Behinderten(selbsthilfe)organisationen/-gruppen und der Träger von Einrichtungen/Maßnahmen der Behindertenhilfe vom Rat gewählt werden. Durch die 9 Mitglieder soll jede Behinderungsform, die Selbsthilfe und der Behindertensport sowie mit einer Stimme die Gruppe der Träger im Beirat vertreten sein.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu benennen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach haben. Ausgenommen hiervon ist nur das Mitglied, das auf Vorschlag der Träger der Behindertenhilfe gewählt wird.
5. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat je eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsbeirates, des Seniorenbeirates und die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach an. Der Rat kann weitere beratende Mitglieder berufen. Für jedes beratende Mitglied kann eine persönliche Stellvertretung benannt werden. Die/Der Behindertenbeauftragte übernimmt zugleich die Geschäftsführung für den Beirat.
6. Die Amtszeit des Beirates dauert fünf Jahre.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der jeweiligen Behinderten(selbsthilfe)organisation/-gruppe oder der Gruppe der Träger, für die das Mitglied bei seiner Wahl angetreten ist, für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
8. Die/Der Vorsitzende und die Vertreterin/der Vertreter werden von den Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat viermal jährlich ein. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
10. Im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel kann der Beirat zu den Sitzungen je nach Themenstellung Sachverständige und/oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Stellen und Institutionen hinzu ziehen.
11. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstandenen Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € . Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Teilnahme an Sprechstunden sowie allen vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.
12. Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 3

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Person zur/zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.
2. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in einer Dienstanweisung.
3. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eng mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen.
4. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 4

Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit abschließen. Sollte ein Verband gem. § 13 Bundesbehindergleichstellungsgesetz (BGG) oder seine nordrhein-westfälischen Landesverbände die Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 BGG NRW verlangen, wird die Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass die zwischen dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihr getroffenen Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.
2. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission eingerichtet, dem
 1. der Vorsitzende /die Vorsitzende des Beirates,
 2. zwei weitere Mitglieder des Beirates,
 3. eine/ein von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister benannte Vertreterin/ein Vertreter der Verwaltung aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung,
 4. ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Finanzen
 5. die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung angehören
 6. drei Ratsmitglieder.

Weitere fachlich zuständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin benannte Person (§ 4, Abs. 2, Nr. 3) nimmt den Vorsitz in der Kommission und die Geschäftsführung wahr.

Die Zielvereinbarung ist nach Beschlussfassung im Rat durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die/den Beauftragten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

§ 5**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 12.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2005

Klaus Orth

Die Satzung vom 15.12.2005 wurde am 28.12.2005 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 29.12.2005 in Kraft.